



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 8. Oktober 2024

Nummer 430

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Projekten kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen (RL Investitionsprogramm kleine Kultureinrichtungen)

RdErl. d. MWK v. 01.10.2024 – 57005-30-2024-01 –

– VORIS 22000 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, den Einrichtungen die notwendigen Anschaffungen zu ermöglichen sowie die bauliche und technische Infrastruktur so weiterzuentwickeln, dass ein attraktives und zeitgemäßes Kulturangebot vorgehalten werden kann. Das Programm soll darüber hinaus zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und privater Initiativen im Kulturbereich beitragen.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- bauliche Maßnahmen einschließlich Erhaltungsmaßnahmen,
- energetische Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energiebilanz,
- digitale Infrastruktur,
- Veranstaltungstechnik,
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebs,
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität und
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

2.2 Nicht gefördert werden

- der Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie von Objekten (z. B. Kunst- oder andere Sammlungsobjekte),
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Eigentum des Landes oder des Bundes und
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Eigentum einer Kommune, sofern diese durch den Miet- oder Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderen grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, die Region Hannover und der Regionalverband Harz e. V. als die zur Abwicklung dieses Programms zuständigen Selbstverwaltungseinrichtungen der regionalen Kulturförderung. Die Erstempfänger haben die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr.12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind kleine Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des MWK ist. Dazu gehören Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren und vergleichbare Einrichtungen.

3.2.1 Letztempfänger sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. In begründeten Einzelfällen können auch natürliche Personen antragsberechtigt sein. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.

3.2.2 Letztempfänger dürfen in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen (diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein). Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.

3.3 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Im Antrag des Letztempfängers müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für den Letztempfänger ist deutlich zu machen. Ferner hat der Antrag Angaben zu enthalten, welche über die Leistungsfähigkeit und die bisherige Projekterfahrung des Letztempfängers glaubhaft Auskunft geben.

4.2 Durch den Letztempfänger ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Baurecht, das Denkmalrecht und das Vergaberecht in der jeweils gültigen Fassung sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Abschluss des Fördervertrages anzufordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer Zuwendung eine Mittelauszahlung bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erst erfolgt, nachdem eine Baugenehmigung und ggf. eine denkmalrechtliche Genehmigung in Kopie vorgelegt wird/werden.

4.3 Durch eine Zuwendung entstehende Folgekosten/Betriebskosten müssen durch den Letztempfänger gesichert sein.

4.4 Die Zuwendung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird für die Erstempfänger als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird für Letztempfänger als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens 1 000 EUR bis maximal 25 000 EUR.

5.2.2 Die Zuwendung soll 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein.

5.3 Bei Projekten, die neben Landesmitteln auch Fördermittel aus Bundes- oder EU-Programmen erhalten, wird ggf. abweichend die Festlegung der Finanzierungsart des Bundes, der EU und anderer Förderer bei der Zuwendung zu Grunde gelegt (gemäß VV Nr. 1.4.2 zu § 44 LHO).

5.4 Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 EUR/Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei dem Letztempfänger gelten nicht als ehrenamtliches Engagement i. S. dieser Vorschrift.

5.5 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.6 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden, sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.7 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalkosten und laufende Sachkosten.

5.8 Die Höhe der Zuwendung wird auf Basis der Empfehlung des Auswahlgremiums entsprechend der Kriterien aus Nummer 7.9 unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bemessen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger haben die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Für die im Rahmen des Projekts geförderten Investitionen beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Die geförderten Investitionen dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des Erstempfängers veräußert oder anderweitig genutzt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger ist das MWK.

7.3 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.1 Satz 2 weitergeleitet, so stellen die Träger der regionalen Kulturförderung (siehe **Anlage**) als Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage des Verteilschlüssels der regionalen Kulturförderung.

7.4 Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger sind die jeweiligen Träger der regionalen Kulturförderung. Diese führen das Förderverfahren nach dieser Richtlinie und auf Grundlage des Bewilligungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung der Letztempfänger erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung zur Verfügung.

7.6 Bei investiven Beschaffungsmaßnahmen sind dem Antrag des Letztempfängers folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung (sofern nicht aussagekräftig im Antrag enthalten),
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (sofern nicht aussagekräftig im Antrag enthalten),
- Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Ähnliches,
- Angaben über Drittmittel,
- Kopie des Angebots oder der Angebote, welches oder welche im Ausgabenplan zugrunde gelegt wurde oder wurden.

7.7 Bei investiven Baumaßnahmen sind dem Antrag des Letztempfängers folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung (sofern nicht aussagekräftig im Antrag enthalten),
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (sofern nicht aussagekräftig im Antrag enthalten),
- Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Ähnliches,
- Angaben über Drittmittel,
- Kopie des Angebots oder der Angebote, welches oder welche im Ausgabenplan zugrunde gelegt wurde oder wurden oder alternativ eine Kostenschätzung nach DIN 276,
- sofern nicht die antragstellende Einrichtung Eigentümer ist, die Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Gebäudes zu den beabsichtigten Baumaßnahmen und der unterschriebene Miet-/Pachtvertrag oder Ähnliches, aus dem erkennbar ist, dass die unter Nummer 6.2 genannte Zweckbindungsfrist eingehalten werden kann,
- im Fall von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ein positiver Bauvorbescheid.

7.8 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid). Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2025.

Die Regelung von Absatz 1 gilt auch im Verhältnis zu dem Letztempfänger (Fördervertrag).

7.9 Die Vergabe der Mittel an die Letztempfänger erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung der zuständigen Gremien des Erstempfängers.

Die zuständigen Gremien beziehen insbesondere die folgenden Kriterien bei der Entscheidung über ihre Empfehlungen ein:

- Notwendigkeit der Maßnahme,
- nachhaltiger Nutzen für die antragstellende Einrichtung,
- Beitrag zur Weiterentwicklung der antragstellenden Einrichtung,
- Verbesserung des regionalen, kulturellen Angebotes,
- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
- Angemessenheit und Plausibilität des Ausgaben- und Finanzierungsplans sowie
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

7.10 Für Auszahlungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei gleichen Raten unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und zur Hälfte des Bewilligungszeitraumes.

Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

Eine Auszahlung des bewilligten Betrages kommt nicht in Betracht, wenn Fördergegenstand und Bewilligungszeitraum erkennen lassen, dass die Zuwendungsempfänger kurzfristig nach erfolgter Förderentscheidung keinen Mittelbedarf über den gesamten Zuwendungsbetrag haben.

Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch im Verhältnis zu dem Letztempfänger (Fördervertrag).

7.11 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen. Ein Zwischenachweis nach Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An

die Emsländische Landschaft e. V.
den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.
den Landschaftsverband Hildesheim e. V.
den Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.
den Landschaftsverband Stade e. V.
den Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.
den Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.
den Lüneburgischen Landschaftsverband e. V.
die Oldenburgische Landschaft
die Ostfriesische Landschaft
den Regionalverband Harz e. V.
die Schaumburger Landschaft e. V.
die Region Hannover – Team Kultur –
die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz

Anlage

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Träger der regionalen Kulturförderung

Emsländische Landschaft e. V.

Schloss Clemenswerth

49751 Sögel

Geschäftsführerin: Veronika Olbrich

Tel.: 05952 9323-0

Fax: 05952 9323-40

info@emslaendische-landschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Graftschaft Bentheim, Landkreis Emsland

Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.

Deisterallee 3

31785 Hameln

Geschäftsführer: Lukas Engbers

Tel.: 05151 787421

Fax: 05151 787422

landschaftsverband@web.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Hameln-Pyrmont

Landschaftsverband Hildesheim e. V.

Alter Markt 1 (Kaiserhaus)

31134 Hildesheim

Antragsberatung: Gabriele Fürstenberg

Tel.: 05121 9814963

landschaftsverbandhild-fue@t-online.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim, Stadt Dassel

Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.

Am Speicher 2

49090 Osnabrück

Geschäftsführerin: Dr. Susanne Tauss

Tel.: 0541 600585-0

info@lvosl.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück

Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.

Niedersachsenstraße 2

49356 Diepholz

Geschäftsführerin: Stephanie Kroner

Tel.: 05441 976-4489 oder -1909

Fax: 05441 976-1717

info@weser-hunte.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Diepholz, Landkreis Nienburg/Weser

Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.

Berliner Straße 4

37073 Göttingen

Geschäftsführer: Olaf Martin

Tel.: 0551 63443264

Fax: 0551 63443265

gst@landschaftsverband.org

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Göttingen, Landkreis Holzminden, Landkreis Northeim, Stadt Seesen, Stadt Clausthal-Zellerfeld, Stadt Alfeld

Landschaftsverband Stade e. V.

Johannstraße 3 (Im Johanniskloster)

21682 Stade

Geschäftsführer: Dr. Hans-Eckhard Dannenberg

Tel.: 04141 46300

Fax: 04141 47163

info@landschaftsverband-stade.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Cuxhaven, Landkreis Osterholz, Landkreis Rotenburg/Wümme, Landkreis Stade, Landkreis Verden

Lüneburgischer Landschaftsverband e. V.

c/o Landkreis Uelzen

Veerßer Straße 53

29525 Uelzen

Geschäftsführerin: Anne Denecke

Tel.: 0581 82-0

Fax: 0581 827264

denecke@Lg-Landschaftsverband.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Celle, Landkreis Gifhorn, Landkreis Harburg, Landkreis Heidekreis, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Landkreis Lüneburg, Landkreis Uelzen, Stadt Celle, Stadt Lüneburg, Stadt Wolfsburg

Oldenburgische Landschaft

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Gartenstraße 7

26122 Oldenburg

Geschäftsführerin: Dr. Franziska Meifort

Tel.: 0441 77918-0

Fax: 0441 77918-29

info@oldenburgische-landschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Ammerland, Landkreis Cloppenburg, Landkreis Friesland, Landkreis Oldenburg, Landkreis Vechta, Landkreis Wesermarsch, Stadt Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Stadt Wilhelmshaven

Ostfriesische Landschaft

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Georgswall 1–5

26603 Aurich

Landschaftsdirektor: Dr. Matthias Stenger

Tel.: 04941 17990

Fax: 04941 179970

ol@ostfriesischelandschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Aurich, Landkreis Leer, Landkreis Wittmund, Stadt Emden

Region Hannover

– Team Kultur –

Hildesheimer Straße 20

30169 Hannover

Teamleiterin, Team Kultur: Stefani Schulz

Tel.: 0511 616-23488

Fax: 0511 616-23229

stefani.schulz@region-hannover.de

Zuständigkeitsgebiet: Region Hannover

Regionalverband Harz e. V.

Hohe Straße 6

06484 Quedlinburg

Geschäftsführerin: Astrid Witte

Tel.: 03946 9641-0

Fax: 03946 9641-42

rvh@harzregion.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Goslar

Schaumburger Landschaft e. V.

Schlossplatz 5

31675 Bückeberg

Geschäftsführerin: Dr. Lu Seegers

Tel.: 05722 9566-0

Fax: 05722 9566-18

info@schaumburgerlandschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Schaumburg

Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Löwenwall 16

38100 Braunschweig

Koordination Förderung: Ulf-Ingo Hoppe

Tel.: 0531 70742-51

Fax: 0531 70742-33

ulf-ingo.hoppe@sbk.niedersachsen.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Helmstedt, Landkreis Peine, Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter